

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau*

*des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder*

*des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

19. Jahrgang

Bonn, den 26. Juli 1968

Nr. 17

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 24. 6. 68, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 202
- Bek. v. 1. 7. 68, Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO 202
- Bek. v. 3. 7. 68, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland 202

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

- Bek. v. 2. 7. 68, Änderungs-TV Nr. 4 v. 1. 4. 1968 zum TV über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. 12. 1965 202
- Bek. v. 4. 7. 68, TV v. 13. 5. 1968 zur Änderung des TV betr. Kinderzuschläge v. 3. 6. 1964 203

S. Sozialwesen

- RdSchr. v. 10. 7. 68, Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung 204

ÖS. Öffentliche Sicherheit

- Bek. v. 19. 6. 68, Entscheidung gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge 205
- AVV v. 9. 7. 68 zur Änderung der AVV des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes 205

ZV. Zivile Verteidigung

- Anordnung v. 13. 7. 68 über die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes 206

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

- Bek. v. 29. 4. 68, Zubereitung und Inverkehrbringen ultrahocherhitzter Milch 207

Personalnachrichten

- Auswärtiges Amt 208
- Der Bundesminister des Innern 208
- Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 208
- Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 208
- Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit 208
- Der Bundesminister für Gesundheitswesen 208
- Bundesrat 209

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

- Beschl. v. 6. 6. 68, Sommerferienordnung 1969 209
- Beschl. v. 6. 6. 68, Rahmenordnung für die Diplomprüfung der Diplom-Volkswirte 209
- Beschl. v. 6. 6. 68, Rahmenordnung für die Diplomprüfung der Diplom-Kaufleute 212
- Beschl. v. 6. 6. 68, Rahmenordnung für die Diplomprüfung der Architekturfakultäten und -abteilungen 215

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

**Ausländische Konsulate
in der Bundesrepublik Deutschland**

— Bek. d. AA v. 24. 6. 1968 — Prot 2 SM 21/94.02 —

Das Königlich Belgische Wahlkonsulat in Essen wurde geschlossen, sein bisheriger Amtsbezirk geht auf die Zuständigkeit des Königlich Belgischen Generalkonsulats in Düsseldorf über.

Das dem Königlich Belgischen Wahlkonsul in Essen, Herrn Dr. Alfred Linden, am 26. August 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBL 1968, S. 202

**Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der UNESCO**

— Bek. d. AA v. 1. 7. 1968 — ZB 1 — 83.SV/0 —

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) in Paris ist am 8. Mai 1968 eröffnet worden.

Leiter der Vertretung ist Gesandter Dr. Hanns-Erich Haack.

GMBL 1968, S. 202

**Konsulate der Bundesrepublik Deutschland
im Ausland**

— Bek. d. AA v. 3. 7. 1968 — ZA 2 — 82/90.07-70 —

Als Nachfolger für die auf eigenen Wunsch ausgeschiedene Wahlkonsulin der Bundesrepublik Deutschland in Duala/Kamerun, Frau Magdalene Monnier, ist Herr Georges Petitmermet am 1. 6. 1968 zum Wahlkonsul ernannt worden.

Der Amtsbezirk umfaßt:

Provinz Wuri mit Hafenstadt Duala, Provinz Victoria mit westkamerunischer Hauptstadt Buea, Hafenstadt Victoria und Flughafen Itiko.

Die Anschrift lautet:

B. P. 1127 Duala, Fernschreiber: SAMOA 256
Fernsprecher: 47-09 (privat 33-34)
Telegrammanschrift: Consugerma

GMBL 1968, S. 202

Der Bundesminister des Innern

**D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht
des öffentlichen Dienstes****Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 1968
zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekosten-
vergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965**

— Bek. d. BMI v. 2. 7. 1968 — D II 2 — 220 221/13 —

Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 1968 zum Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965 bekannt. Der Tarifvertrag hat im Bundesbereich keine Auswirkungen.

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag über die Gewährung
von Reisekostenvergütung an Angestellte
Vom 1. April 1968**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr

— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung an Angestellte vom 15. Dezember 1965 — zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 zu diesem Tarifvertrag — wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b des Eingangssatzes erhält folgende Fassung:

„b) des Freistaates Bayern, des Landes Berlin, der Freien Hansestadt und der Stadtgemeinde Bremen, der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und des Saarlandes,“.
2. Buchstabe c des Eingangssatzes erhält folgende Fassung:

„c) Mitglieder des Landesarbeitgeberverbandes Bayer. Gemeinden, des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände e. V., des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen, der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar und der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Schleswig-Holstein,“.
3. In § 1 wird hinter Nr. 1 Buchst. D folgender Buchstabe E eingefügt:

„E. Den Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen

der Vergütungsgruppen	Land- oder Wasserfahrzeuge	beim Benutzen von	
		Luftfahrzeugen	Schlafwagen
bis zu den Kosten der			
X — VI und Kr. I — V BAT	zweiten Klasse bei Strecken über 100 km der ersten Klasse	Touristen- oder Economy-klasse	Touristen-klasse
V — I und Kr. VI — X BAT	ersten Klasse	Touristen- oder Economy-klasse	Spezial- oder Doppelbett-klasse

der Vergütungsgruppen	der Reisekostenstufe
X — IV b und Kr. I — IX BAT	A
IV a — I und Kr. X BAT	B

Protokollnotiz:

Angestellte, die am 30. Juni 1968 in die Vergütungsgruppe I a BAT eingruppiert und der Reisekostenstufe I b zugeteilt sind, werden für die Dauer des am 30. Juni 1968 und am 1. Juli 1968 bestehenden Arbeitsverhältnisses der Reisekostenstufe C zugeteilt.

- In § 3 werden in der Nr. 1 Buchst. B der Nr. 7 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst die Worte „des Landes Hessen“ durch die Worte „der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- In § 3 werden in Nr. 2 der Nr. 7 der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst nach dem Wort „Bayern“ die Worte „und des Landes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- In § 4 wird hinter dem Buchstaben c folgender Buchstabe d eingefügt:
„d) des Landes Nordrhein-Westfalen und der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 1968“.

Bonn, den 1. April 1968

Für die Bundesrepublik Deutschland
und die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
Qualen

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Kluncker Jacobi

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Heinz Groteguth Wiencke

Tarifvertrag vom 13. Mai 1968 zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964

— Bek. d. BMI v. 4. 7. 1968 — D II 2 — 220 437/7 —

Infolge Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab 1. Januar 1969 und ab 1. Januar 1971 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 9 zum MTB II vom 7. Februar 1968 — ist die Anpassung der Vorschriften des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964 durch den nachfolgenden Tarifvertrag vom 13. Mai 1968 erforderlich. Gleichzeitig wird § 1 Nr. 8 Satz 2 des Tarifvertrages vom 3. Juni 1964 gestrichen, da die Vorschrift aufgrund der Änderung des § 47 MTB II durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 7 zum MTB II vom 29. November 1966 gegenstandslos geworden ist.

Tarifvertrag vom 13. Mai 1968

zur Änderung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung vom 1. Januar 1968 an

§ 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 wird Satz 2 gestrichen.

§ 2

Änderung vom 1. Januar 1969 an

§ 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964 in der am 31. Dezember 1968 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „33 Stunden“ durch die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „33 Stunden“ durch die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ und jeweils die Worte „22 Stunden“ durch die Worte „21 Stunden 30 Minuten“ ersetzt.

3. Absatz 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Stunden beträgt der Kinderzuschlag 0,27 DM je Stunde. Dies gilt auch für den Arbeiter, der nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt wird, wenn er in einer Lohnwoche mehr als elf Arbeitsstunden leistet. Der Betrag von 11,50 DM in der Lohnwoche darf nicht überschritten werden.“

4. Absatz 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Zeitraum (§ 31 Abs. 1 MTB II) — z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder bei Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats —, beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht, 1,65 DM.“

§ 3

Änderung vom 1. Januar 1971 an

§ 1 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 3. Juni 1964 in der am 31. Dezember 1970 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ durch die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „32 Stunden 15 Minuten“ durch die Worte „31 Stunden 30 Minuten“ und jeweils die Worte „21 Stunden 30 Minuten“ durch die Worte „21 Stunden“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
- b) § 2 am 1. Januar 1969,
- c) § 3 am 1. Januar 1971.

Bonn, den 13. Mai 1968

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Brockmann

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi *Faltermeier*

GMBL 1968, S. 203

S. Sozialwesen

Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Bezug: RdSchr. d. BMI v. 10. 9. 1962 (GMBL S. 403)

— RdSchr. d. BMI v. 10. 7. 1968 — S 2 — 510 161 S 5-3/1 —

In der Zeit vom 2. bis 5. Oktober 1967 hat in Lausanne der 5. deutsch-schweizerische Meinungsaustausch über die Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung (BGBl. II 1953 S. 31) stattgefunden. Hierüber ist folgendes aufgenommen worden:

„Protokoll

des 5. deutsch-schweizerischen Meinungsaustausches über die Durchführung der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 und über die Verwaltungsvereinbarung dazu vom 6. September 1952

In der Zeit vom 3. bis 5. Oktober 1967 fand in Lausanne zwischen Vertretern der beiden Staaten ein weiterer Meinungsaustausch über die Durchführung der Vereinbarungen statt. Die beiden Delegationen ließen sich in verschiedenen Referaten über die seit dem letzten Meinungsaustausch in den Vertragsstaaten eingetretene Entwicklung in der Fürsorge und den sie direkt oder indirekt beeinflussenden Gebieten, wie namentlich der Sozialversicherung, orientieren.

Übereinstimmend stellten die beiden Delegationen fest, daß sich die im Jahre 1952 abgeschlossene Fürsorgevereinbarung zum Wohl und Nutzen der beiderseitigen Hilfsbedürftigen ausgewirkt hat.

Zu einzelnen Fragen haben die beiden Delegationen folgendes festgestellt und vereinbart:

1. Meldeverfahren

- a) Der Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich aus Art. 3 der Fürsorgevereinbarung. Zu seiner Begründung bedarf er keiner Kostenanerkennung durch den Heimatstaat. Soweit dieser keine Ein-

wendungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit erhebt, gilt der Anspruch als anerkannt.

- b) In außerordentlichen Fällen, wie zum Beispiel der Sanierung, der rückwirkenden Übernahme von großen Beträgen und der Gewährung von Ausbildungshilfen nach abgeschlossener Berufsausbildung, ist vorher mit der kostenersatzpflichtigen Stelle Fühlung zu nehmen, wie dies in 7a des Protokolls über den 1. deutsch-schweizerischen Meinungsaustausch vom 12. Dezember 1953 festgehalten worden ist.
- c) Im Hinblick darauf, daß die Zusammenarbeit zwischen den Fürsorgestellen beider Vertragsparteien sich reibungslos vollzieht, und im Bestreben, das Meldeverfahren zu vereinfachen, kamen die Delegationen überein, daß keine Einwendungen erhoben werden sollen, wenn Änderungen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung in Zukunft vierteljährlich durch einen Vermerk auf der Rückseite des Abrechnungsformulars und nur noch bei Erhöhung oder Verminderung der laufenden Fürsorgeleistungen um wenigstens 25% mitgeteilt werden. Nach wie vor soll jedoch die Aufnahme in ein Krankenhaus, ein Heim oder eine ähnliche Einrichtung innerhalb der in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Frist mitgeteilt werden, sofern die Unterbringung voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- d) Änderungsmitteilungen und Abrechnungen senden die deutschen überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Landesjugendämter unmittelbar dem Heimatkanton, die kantonalen Fürsorgestellen unmittelbar der Zentralstelle Schweiz beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe zu.

Die Meldeformulare für Hilfsbedürftige und die Mitteilungen der Beendigung der Fürsorge sind wie bisher der zuständigen konsularischen Vertretung des Heimatstaates zu übermitteln. Mit der Bestätigung des Eingangs des Meldeformulars wird die schweizerische konsularische Vertretung die Anschrift der für den Hilfsbedürftigen zuständigen kantonalen Fürsorgestellen bekanntgeben, falls diese bei der Ausfüllung des Meldeformulars nicht einwandfrei ermittelt werden konnte.

2. Mehrfache Staatsangehörigkeit

Die Delegationen sind sich darüber einig, daß keine Einwendungen gegen die Anwendbarkeit der Fürsorgevereinbarung erhoben werden, wenn ein Hilfsbedürftiger außer der Staatsangehörigkeit des Staates, von dem Kostenersatz verlangt wird, auch die eines Drittstaates besitzt.

3. Jugenderziehungsmaßnahmen

Unter den Begriff der Fürsorge im Sinne der Fürsorgevereinbarung fallen auch Jugenderziehungsmaßnahmen; Maßnahmen mit Strafcharakter fallen nicht in den Geltungsbereich der Fürsorgevereinbarung.

4. Geltendmachung von Ansprüchen auf Verwandtenunterstützung

Die Delegationen der beiden Vertragsstaaten haben bekräftigt, daß Ansprüche auf Verwandtenunterstützung in geeigneten Fällen nach vorheriger Fühlungnahme mit der zuständigen Fürsorgestelle des Heimatstaates auch gerichtlich geltend gemacht werden sollen. Die aus der Geltendmachung der Ansprüche anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten trägt der Heimatstaat.

5. Auswirkungen des deutsch-schweizerischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964

Die Delegationen haben mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß Geldleistungen, die einer Person nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit zustehen, nach Maßgabe der am Sitze des Versiche-

Träger geltenden Regelung auch an Fürsorgeträger der anderen Vertragspartei bezahlt werden. Das Bundesministerium des Innern und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement werden sich über eine gemeinsame Erläuterung verständigen, um die Anwendung dieser Bestimmung zu erleichtern.

Lausanne, den 5. Oktober 1967“

Zu dem vorstehenden Protokoll habe ich folgendes zu bemerken:

Zu Punkt 1 — Meldeverfahren

a) Kostenanerkennnis:

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht kraft rechters (Art. 3 der Fürsorgevereinbarung). Er ist nicht von der Erteilung eines Kostenanerkennnisses abhängig. Sofern gegen die angemeldete Forderung nicht im Einzelfall Einwendungen erhoben werden, kann davon ausgegangen werden, daß der angeforderte Betrag erstattet wird. Die schweizerischen Sachverständigen haben deshalb gebeten, von den schweizerischen Behörden kein Kostenanerkennnis zu verlangen. Die Zentralstelle Schweiz beim Landeswohlfahrtsverband Baden in Karlsruhe benötigt jedoch nach wie vor das Kostenanerkennnis der deutschen überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Überprüfung der vierteljährlichen Rechnungen.

b) Außerordentliche Fälle:

In außerordentlichen Fällen, die das Protokoll durch Beispiele umschreibt, ist vor der Gewährung der Leistung mit der kostenersatzpflichtigen Stelle Fühlung aufzunehmen.

Nr. 7a des Protokolls über den 1. deutsch-schweizerischen Meinungsaustausch vom 12. Dezember 1953 lautet:

„In außerordentlichen Fällen, (z. B. Sanierungen, rückwirkende Übernahme von großen Beträgen) ist vorher mit der kostenersatzpflichtigen Stelle Fühlung zu nehmen.“

Die Aufzählung der Beispiele, die bisher der schweizerischen Praxis entnommen waren, ist nunmehr um die Gewährung von Ausbildungshilfen nach abgeschlossener Berufsausbildung erweitert.

c) Änderungsmittelungen

Die Mitteilung wesentlicher Änderungen in Voraussetzung, Art und Maß der Unterstützung kann in Zukunft gleichzeitig mit der Abrechnung für den Vierteljahreszeitraum erfolgen, in dem die Änderungen eingetreten sind. Eine Änderung des Artikels 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung vom 6. September 1952 (GMBL 1953 S. 170) im Sinne der Nummer 1 Buchst. c des Protokolls ist beabsichtigt.

Zu Punkt 3 — Jugendziehungsmaßnahmen

Das Protokoll stellt klar, daß auch die Kosten erzieherischer Maßnahmen, die von der Fürsorge (Jugendfürsorge) — nicht von den Gerichten oder, was das gleiche ist, von der Justizverwaltung — getragen werden, unter die Erstattungspflicht nach Art. 3 der Vereinbarung fallen. Dies bezieht sich auf die Kosten verursachenden Maßnahmen der Fürsorge- (Jugendfürsorge-) behörden, insbesondere also auf die Unterbringung in Familienpflege, Heimpflege und in Freiwillige Erziehungshilfe; einbezogen sind auch die vom Gericht — einschließlich des Strafrichters — angeordneten und von den Jugendbehörden durchgeführten Erziehungsmaßnahmen — insbesondere die Fürsorgeerziehung —, bei denen die Kosten der Durchführung nicht — auch nicht vorläufig — von den Gerichten bzw. der Justizverwaltung getragen werden.

Zu Punkt 4 — Geltendmachung von Ansprüchen auf Verwandtenunterstützung

Es entspricht der schweizerischen Übung, daß diejenige Verwaltungsstelle, die materiell am Ausgang eines Verfahrens interessiert ist, das Kostenrisiko trägt. Da es sich bei einem Rechtsstreit über die

Geltendmachung von Verwandtenunterstützung (Unterhaltsansprüche) um die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und somit für die Anwendung des Artikels 1 der Vereinbarung auf das Kostenerstattungsrecht um einen Musterprozeß handelt, wurde zugesagt, daß der Bund die Gerichts- und Anwaltskosten trägt; zu diesen gehören auch die Kosten eines etwa erforderlich werdenden Gutachtens.

Entsprechend einer der schweizerischen Delegation gegebenen Zusage weise ich nochmals auf die 60tägige Anmeldefrist (Art. 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung) hin. Diese Frist hat zwar nur eine Ordnungsfunktion, soll aber möglichst in allen Fällen eingehalten werden. Auch wenn sie aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden konnte, scheint es unzumutbar, Ersatz zu verlangen für Aufwendungen, die länger als ein Jahr vor dem Eingang der Meldung zurückliegen. Ich verweise insoweit auf mein Rundschreiben vom 10. September 1962 betr. das Protokoll zum 4. Meinungsaustausch vom 25.—27. Juni 1962 in Berlin — Nr. 4 — GMBL 1962 S. 403 —.

Ich bitte, den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Jugendwohlfahrtsbehörden Ihres Landes zu empfehlen, bei der Durchführung der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung dieses Protokoll zu beachten.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie und Jugend.

An die
obersten Landessozialbehörden
obersten Landesjugendbehörden

GMBL 1968, S. 204

ÖS. Öffentliche Sicherheit

Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684), geändert durch § 29 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsG) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593)

— Bek. d. BMI v. 19. 6. 1968 — ÖS I 1 — 612 331/2 —

Der Antrag des Bundes Heimattreuer Jugend (BHJ) e. V. vom 7. November 1967 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des § 3 Abs. 1 VersammlG (Uniformverbot) wird abgelehnt.

GMBL 1968, S. 205

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 9. Juli 1968

Nach § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) wird die allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV UZwG — BMI) vom 31. August 1961 (GMBL S. 651), geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 9. Februar 1965 (GMBL S. 79), wie folgt geändert:

1. Hinter Abschnitt V wird als neuer Abschnitt VI eingefügt:

VI

Ausstattung des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes mit Waffen
(Zu § 2 Abs. 4)

(1) Im Bundesgrenzschutz sind zugelassen:

1. In den Verbänden des Bundesgrenzschutzes
Schlagstöcke
Reizstoffe

- Pistolen
Maschinenpistolen
Gewehre
Maschinengewehre
Schußwaffen, aus denen Sprenggeschosse verschossen werden können
Explosivmittel
2. im Grenzschatzeinzeldienst
Schlagstöcke
Pistolen
Maschinenpistolen.
- (2) Im Bundeskriminalamt sind zugelassen:
Schlagstöcke
Reizstoffe
Pistolen
Maschinenpistolen.
- (3) Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt bilden ihre Vollzugsbeamten an den ihnen zugewiesenen Waffen aus. Zur Ausbildung gehört auch das Übungsschießen, bei Ausbildung an Handgranaten das Übungswerfen.

2. Der bisherige Abschnitt VI (Gebrauch von Schußwaffen) wird Abschnitt VII.

Die Klammer vor Absatz 1 und Absatz 1 werden aufgehoben. Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3. Vor Absatz 1 ist zu setzen: (Zu § 4, § 10, § 12 Abs. 1 und 2). Absatz 7 wird Absatz 4. In Absatz 8 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen. Absatz 8 Satz 1 und 2 wird Absatz 5.

Als neuer Absatz 6 wird eingefügt:

(6) Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist nur zulässig, um den Start zu verhindern. Bei einem Flugzeug ist nach Möglichkeit die Bereifung zu beschädigen. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug, das vom Boden abgehoben hat, ist zulässig, wenn aus ihm Gewalttaten unter Gebrauch von Schußwaffen oder Explosivmitteln begangen werden. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Luftfahrzeug ist zu unterlassen, wenn offensichtlich unbeteiligte Personen an Bord sind.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8. Vor Absatz 5 ist zu setzen: (Zu § 12 Abs. 3).

3. Hinter Abschnitt VII wird als neuer Abschnitt VIII eingefügt:

VIII

Gebrauch von Explosivmitteln

(Zu § 2 Abs. 4, § 10, § 11, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 14)

(1) Explosivmittel sind Handgranaten, Sprenggeschosse, die aus Schußwaffen verschossen werden können, und Sprengmittel.

(2) Explosivmittel dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, wenn die Anwendung von Maschinenpistolen, Gewehren oder Maschinengewehren ohne Erfolg war oder keinen Erfolg verspricht.

(3) Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern.

(4) Die Vorschriften der Abschnitte III Abs. 3 Satz 4, VII Abs. 1, IX Abs. 3 bis 6, X Abs. 4 Satz 1 und 3, XI Abs. 3 bis 5 und XV gelten für den Gebrauch von Explosivmitteln entsprechend.

4. Der bisherige Abschnitt VII (Besondere Vorschriften über den Schußwaffengebrauch im Grenzdienst) wird Abschnitt IX.

Hinter Absatz 3 ist als neuer Absatz 4 einzufügen:
(4) Abschnitt VIII Abs. 3 gilt nicht im Grenzdienst. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. Der bisherige Abschnitt VIII (Androhung unmittelbaren Zwanges) wird Abschnitt X.
6. Der bisherige Abschnitt IX (Explosivmittel) wird aufgehoben.
7. Die bisherigen Abschnitte X bis XIV werden Abschnitte XI bis XV.
In Abschnitt XIV ist in den Absätzen 1 und 7 die Zahl XII durch die Zahl XIII zu ersetzen.
In Abschnitt XV ist in Absatz 2 die Zahl X durch die Zahl XI zu ersetzen.
8. Der bisherige Abschnitt XV wird Abschnitt XVI und erhält folgende Fassung:

XVI

Notstandsfall

(Zu § 15)

Hat die Bundesregierung nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Polizeikräfte der Länder ihren Weisungen unterstellt, so gelten die Abschnitte III bis V und die Abschnitte VII bis XV der allgemeinen Verwaltungsvorschrift auch für die unterstellten Polizeikräfte der Länder.

9. Der bisherige Abschnitt XVI (Schlußvorschriften) wird aufgehoben.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Fröhlich

GMBL 1968, S. 205

ZV. Zivile Verteidigung

Anordnung

über die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes Vom 13. Juli 1968

Unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) — KatSG — übertrage ich dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse sowie meine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes.

Ferner übertrage ich dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 Satz 4 KatSG die Aufsicht über den Bundesverband für den Selbstschutz.

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz behält daneben im bisherigen Umfang seine Befugnisse auf dem Gebiet des Luftschutzhilfsdienstes, bis die Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes gemäß § 13 KatSG in den Katastrophenschutz übergeleitet worden sind.

Ich behalte mir vor, die hiermit übertragenen Befugnisse in Einzelfällen selbst auszuüben.

Bonn, den 13. Juli 1968

ZV 2 — 750 215/1 —

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung des Staatssekretärs
Thomsen

GMBL 1968, S. 206

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Zubereitung und Inverkehrbringen ultrahocherhitzter Milch

— Bek. d. BMGes v. 29. 4. 1968 — II A 3 — 264.4 —
3095/68 —

Der Firma Molkerei „Selfkant“ eGmbH, Hoengen, ist auf ihren Antrag folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 20a Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) lasse ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft ausnahmsweise zu, daß in Ihrem Molkereibetrieb in Hoengen abweichend von den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1229) genannten, anerkannten Pasteurisierungsverfahren das nachstehend näher bezeichnete Ultrahocheritzungsverfahren zur Durchführung eines Versuches unter amtlicher Beobachtung angewendet werden darf.

Durch diesen Versuch soll zur Klärung der Frage beigetragen werden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die allgemeine Anerkennung dieses Ultrahocheritzungsverfahrens im Sinne des § 1 Abs. 3 letzter Satz der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes erfolgen kann.

Die unter Anwendung des nachfolgend bezeichneten Ultrahocheritzungsverfahrens behandelte Milch darf abweichend von den §§ 1 und 2 in Verbindung mit §§ 10 und 11 der genannten Verordnung in den Verkehr gebracht werden, sofern bei der Durchführung des Versuches folgende Bedingungen beachtet werden:

I.

Die von der Firma Bergedorfer Eisenwerk AG, Hamburg-Bergedorf, gelieferte Ultrahocheritzungseinrichtung Alfa-Laval Vacu-Therm-Sterilisierungsanlage VTSA Nr. 32450/15 sowie die von der Firma Tetra-Pak, Hochheim/Main, gelieferte Tetra-Pak-Anlage zur Verpackung der ultrahocherhitzten Milch, die in Ihrem Betrieb in Hoengen aufgestellt sind, dürfen nur in diesem Betrieb zur Ultrahocheritzung und zum keimfreien Verpacken der Milch verwendet werden.

II.

Auf den Tetraeder-Packungen, in die die aus der Anlieferungsmilch zubereitete ultrahocherhitzte, homogenisierte Milch abgefüllt und in denen sie an den Verbraucher abgegeben wird, ist deutlich sichtbar folgendes anzugeben:

- ultrahocherhitzte, keimfreie, homogenisierte Milch
- der Mindestfettgehalt (3% oder 3,5%)
- der Inhalt nach der Menge ($\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Liter)
- eine vom Tage der Herstellung an zu garantierende vierwöchige Haltbarkeit unter Verwendung der Worte „ungeöffnet haltbar bis . . . (Angabe des Verfalldatums nach Tag und Monat)“
- der Bearbeitungsbetrieb:
Molkerei „Selfkant“ eGmbH, Hoengen.

III.

Das Inverkehrbringen der ultrahocherhitzten Milch ist auf die Trinkmilchabsatzgebiete nachstehender Molkereien beschränkt:

- Milchverwertung eGmbH, Aachen
- Molkerei Alings, Gelsenkirchen-Buer
- Molkerei H. Strothmann GmbH, Gütersloh
- Molkerei- und Warengenossenschaft eGmbH, Kamp-Lintfort

IV.

- Die Erhitzungstemperatur muß 140° C ($\pm 5^\circ$ C) betragen. Sie ist mittels eines Schreibthermometers zu registrieren. Die Schreibstreifen sind täglich vor Betriebsbeginn mit dem Datum zu versehen und für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- Der zur Ultrahocheritzung Verwendung findende, unter I bezeichnete Apparat muß an geeigneter Stelle mit einer automatischen Umschaltvorrichtung versehen sein, die bei Unterschreitung der Temperatur um 5° C den Milchfluß von „Vorwärts-“ auf „Umlauf-“Betrieb schaltet.

Bei der Abfüllung der Milch, ggf. unter Zwischenschaltung eines Steriltanks, muß der Umschaltvorgang auch ausgelöst werden, wenn die Tubusheizung der Tetra-Pak-Füllmaschine, die der Verdunstung des Wasserstoffperoxids an der Innenfläche des Packmaterials dient, ausfällt.

- Die einwandfreie Arbeitsweise der Ultrahocheritzungs- und Abfüllanlage ist in eigener Kontrolle durch laufende bakteriologische Untersuchungen sicherzustellen; die Ergebnisse sind an jedem Arbeitstag aufzuzeichnen und drei Jahre lang aufzubewahren. Die Keimfreiheit jeder Charge ist in eigener Kontrolle über die garantierte Haltbarkeit von vier Wochen zu kontrollieren.
- Zur Ultrahocheritzung ist nur Milch der besten Güteklasse zu verwenden. Die Anforderungen in § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes hinsichtlich der Reinigung und Kühlung der Milch sind zu beachten.
- Die bearbeitete keimfreie Milch ist unter sterilen Bedingungen in sterile Tetraeder-Packungen abzufüllen. Die abgefüllte Milch darf durch die Innenauskleidung der Tetraeder-Packungen nicht nachteilig beeinflusst werden. Das zur Innenauskleidung der Packung Verwendung findende Hochdruckpolyäthylen muß den Empfehlungen der Kunststoff-Kommission des Bundesgesundheitsamtes genügen (Bundesgesundheitsbl. 1967 Nr. 8 S. 20). Durch sicher arbeitende Vorrichtungen der Füllmaschine muß gewährleistet sein, daß das zur Entkeimung der Innenflächen der Tetraeder-Packungen aufgetragene Wasserstoffperoxid vor dem Füllvorgang restlos zur Verdunstung gebracht wird.

V.

Die aufgrund des § 10 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung des Siebten Änderungsgesetzes vom 19. Juli 1967 (BGBl. I S. 713) ergangenen landesrechtlichen Gütevorschriften für Milch und Milcherzeugnisse sind zu beachten.

VI.

Die Abgabe der ultrahocherhitzten Milch als Futtermittel für Tiere bleibt einer besonderen Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde vorbehalten.

VII.

Die amtliche Beobachtung des Versuches obliegt vorbehaltlich der Regelung der ernährungsphysiologischen Untersuchungen für die in Abschnitt III aufgeführten Trinkmilchabsatzgebiete dem Chemischen Untersuchungsamt des Landkreises Aachen in Eschweiler, dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen, Referat „Maschinentechnische veterinäraufsichtliche Betriebsüberwachung“ in Düsseldorf und dem

Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld im Benehmen mit dem Bundesgesundheitsamt in Berlin und der Bundesanstalt für Milchforschung in Kiel auf Ihre Kosten. Der Zeitpunkt des Beginns des Versuches ist diesen Anstalten schriftlich anzuzeigen.

Die Versuchsgenehmigung gilt für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem 1. Mai 1968. Sie kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der zweijährigen Frist widerrufen werden. Die Versuchsgenehmigung gewährt keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung des unter Ziffer I genannten Ultrahoherheizungsverfahrens für Milch.

GMBL 1968, S. 207

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Generalkonsul
Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wilhelm-Günther von Heyden, Hongkong
Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse
Vortragender Legationsrat
Dr. Kurt Andreae,
z. Z. Brüssel, NATO-Generalsekretariat
Zur Botschaftsrätin Erster Klasse
Botschaftsrätin
Dr. Elisabeth Scheibe, Den Haag
Zum Botschaftsrat Erster Klasse
Botschaftsrat
Dr. Willi Ritter, Djakarta
Zum Botschaftsrat
Legationsrat Erster Klasse
Dr. Walter Groener, Bangui
Zum Generalkonsul
Konsul Erster Klasse
Rolf Enders, Dacca
Zur Legationsrätin
die Legationssekretärinnen
Irmela Schmitz, Santiago
Anna-Maria Schultz, Bangkok
Zum Legationsrat
die Legationssekretäre
Johannes Bauch, Tokyo
Dr. Herwig Bartels, Kairo
Rudolf Hehenberger, Bangkok
Arnulf Mattes, Belgrad
Friedrich Neumann, Fort Lamy
Dr. Dieter Siemes, Djakarta
Zur Konsulin
Vizekonsulin
Dr. Marianne Wannow, Detroit
Zum Konsul
Vizekonsul
Gerhard Kunz, Bombay

Der Bundesminister des Innern

Ernannt sind:
Zum Regierungsrat
Oberamtsrat Franz Koch
Zum Amtsrat
die Regierungsamtmänner
Karl Wilhelm Fuchs
Kurt Godau

Ludwig Huppertz
Wolfgang Kuhn
Adolph Neuendorff
Günter Wegener
Johann Clemens Weiler

Auf eigenen Antrag
in den Ruhestand versetzt
Ministerialdirigent Albrecht van Heys
In das Bundesministerium des Innern versetzt
Regierungsdirektor Dr. Hans Lenhard
(bisher: Landesverwaltung Rheinland-Pfalz)

Statistisches Bundesamt

Ernannt ist:
Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Dr. Bodo Spellerberg

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

In das Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte versetzt:
Ministerialrat Egon Herfeldt
(bisher: Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen)

Der Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Ernannt ist:
Zum Regierungsoberinspektor
Regierungsinspektor Kurt Hell

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt sind:
Zum Ministerialdirigenten
Ministerialrat Dr. Reiner Oppelt
Zum Ministerialrat
Regierungsdirektor Dr. Klaus Billerbeck
Zum Amtsrat
Regierungsamtmann Heinz Probst

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Ernannt sind:
Zur Regierungsdirektorin
die Oberregierungsrätinnen
Jutta Peters
Marie-Luise Schneider
Zum Regierungsdirektor
Oberregierungsrat Egon Meyn
Oberregierungsveterinärtrat Dr. Eberhard Raschke

Zum Regierungsmedizinaldirektor
 Oberregierungsmedizinalrat Dr. Karsten Dohm
 Zum Oberamtsrat
 die Amtsräte
 Hermann Herres
 Johannes Seeländer
 Zum Regierungsamtmann
 Regierungsoberinspektor Florian Nieslony
 Verstorben
 Oberamtsrat Erich Arndt
 Oberamtsrat Hans Kristahn

Zum Wissenschaftlichen Direktor
 die Wissenschaftlichen Oberräte
 Dr. Kurt Becker
 Dr. Hans-Joachim Weise

In den Ruhestand sind getreten:
 Leitender Direktor und Professor beim
 Bundesgesundheitsamt
 Dr. Herbert Kunert
 Regierungsdirektor Dr. Eduard Kramer

Bundesgesundheitsamt

Bundesrat

Ernannt sind:

Zum Leitenden Direktor und Professor beim
 Bundesgesundheitsamt
 Professor Dr. Hermann Mercker

Auf eigenen Antrag aus dem Bundesdienst entlassen:
 Regierungsoberinspektor Christoph Klinge

GMBL 1968, S. 208

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben.

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zu unmittelbar geltendem Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

Sommerferienordnung 1969

— Beschl. d. KMK v. 6. 6. 1968 —

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Gruppe I		
Bremen	30. 6.	9. 8.
Hamburg	30. 6.	9. 8.
Niedersachsen	30. 6.	11. 8.
Schleswig-Holstein	30. 6.	9. 8.
Gruppe II		
Berlin	11. 7.	23. 8.
Nordrhein-Westfalen	11. 7.	23. 8.
Gruppe III		
Hessen	17. 7.	3. 9.
Rheinland-Pfalz	17. 7.	27. 8.
Saarland	17. 7.	30. 8.
Gruppe IV		
Baden-Württemberg	24. 7.	6. 9.
Bayern	24. 7.	10. 9.

GMBL 1968, S. 209

**Rahmenordnung
 für die Diplomprüfung der Diplom-Volkswirte**

— Beschl. d. KMK v. 6. 6. 1968 —

§ 1

Zweck der Prüfung, Studiendauer

Die Diplomprüfung für Volkswirte bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des wissenschaftlichen Stu-

diums der Volkswirtschaftslehre. Das Studium soll acht Semester dauern.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Volkswirt“ verliehen.

§ 3

Prüfungsamt *)

(1) Für die Durchführung der Prüfungen sind die Prüfungsämter an den einzelnen Hochschulen zuständig.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsamtes regelt die örtliche Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sollen von den zuständigen Stellen aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

§ 4

Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht bei Widerspruch eines Kandidaten und für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(2) Das Nähere regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

I. Zwischenprüfung

§ 5

Zweck der Zwischenprüfung
 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Kandidat muß in einer Zwischenprüfung nachweisen, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Zur Zwischenprüfung bzw. zum letzten Teil der gestreckten Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. (6) wird

*) Auch Prüfungsausschuß genannt.

zugelassen, wer durch Scheine den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in

- Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

erbracht hat; der Versuch zum Erwerb jedes dieser Scheine kann zweimal wiederholt werden.

§ 6

Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den Inhalt folgender Gebiete:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- Rechtswissenschaft
- Statistik

§ 7

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) In jedem der in § 6 genannten Gebiete ist unter Aufsicht des Prüfungsamtes eine Klausurarbeit von mindestens vierstündiger Dauer zu schreiben.

(2) Wenn eine Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann der Kandidat sie einmal wiederholen.

(3) Wird auch die wiederholte Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, dann kann der Kandidat vor demselben Prüfungsamt sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von dem zuständigen Fachvertreter abgenommen und beträgt für jeden Kandidaten in jedem Gebiet mindestens 15 Minuten. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Vom Prüfungsamt werden die Noten jeder Klausurarbeit, ggf. die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. (3) in den in § 6 genannten Gebieten in das Studienbuch des Kandidaten eingetragen.

(5) Die Zwischenprüfung soll nach dem vierten, muß jedoch spätestens einschließlich etwaiger Wiederholungen vor Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters abgeschlossen sein. In besonderen Härtefällen kann das Prüfungsamt eine Fristverlängerung zulassen.

(6) In den örtlichen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß die gemäß Abs. (1) bis Abs. (3) geforderten Prüfungsleistungen nacheinander innerhalb der gemäß Abs. (5) bestimmten Zeit (gestreckte Zwischenprüfung) oder am Ende dieser Zeit (zusammengefaßte Zwischenprüfung) erbracht werden.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(3) Unterzieht sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung, dann ist aus den Noten der wiederholten Klausurarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung eine Gesamtnote zu bilden.

§ 9

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten in einem der in § 6 genannten Gebiete mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die in § 7 genannten Prüfungsleistungen bis zu Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters nicht erbracht worden sind. § 7 Abs. (5) Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt das Prüfungsamt die Leistungen des Kandidaten für ungültig und die Zwischenprüfung für nicht bestanden.

§ 10

Zeugnis über die Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Gebieten erzielten Noten enthält.

§ 11

Anerkennung von Zwischenprüfungsleistungen

Die an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik erbrachten Zwischenprüfungsleistungen sowie die Leistungsnachweise nach § 5 Abs. (2) werden von den anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik anerkannt. § 17 gilt entsprechend.

II. Diplomprüfung

§ 12

Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Die Klausurarbeiten gehen der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

§ 13

Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

- a) die Vorlage des Reifezeugnisses oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;
- b) das Zeugnis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik bestandene Zwischenprüfung gemäß § 10;
- c) die Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik die Diplomprüfung in Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat *);
- d) der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in einem der volkswirtschaftlichen Prüfungsfächer gemäß § 18. Dieser Schein kann erst

*) Der Fachausschuß hält es für wünschenswert, daß auch diejenigen Kandidaten zur Diplomprüfung für Volkswirte nicht zugelassen werden, die ihre Diplomprüfung in Betriebswirtschaftslehre, Soziologie oder Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden haben. Er ist allerdings der Auffassung, daß es Angelegenheit der Immatrikulation ist, zu verhindern, daß Kandidaten, die in anderen Studienrichtungen bereits versagt haben, ihr Studium wechseln.

nach bestandener Zwischenprüfung erworben werden.

(2) Studienleistungen, die von dem Kandidaten an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

§ 14

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Die Themen der Diplomarbeiten werden vom Prüfungsamt auf Vorschlag der Fachvertreter aus den von dem Kandidaten gewählten Fachgebieten ausgegeben. In den örtlichen Prüfungsordnungen ist eine einheitliche Bearbeitungsdauer von sechs Wochen bis höchstens jedoch sechs Monaten festzulegen.

(2) Der Kandidat kann bei dem Prüfungsamt die Ausgabe einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. Unverzüglich nach der Vereinbarung des Themas zwischen dem Fachvertreter und dem Kandidaten gibt das Prüfungsamt die Arbeit aus. In diesem Falle beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate oder ausnahmsweise bis zu einem Jahr.

(3) Das Thema soll den volkswirtschaftlichen Fächern gemäß § 18 entnommen werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag oder generell gestatten, daß das Thema aus den anderen Prüfungsfächern gemäß § 18 gewählt wird.

§ 15

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern.

(2) Der Kandidat hat die Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat (§ 14 Abs. (1)) oder mit dem es vereinbart worden ist (§ 14 Abs. (2)), zu beurteilen.

(4) Beurteilt der Fachvertreter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so legt das Prüfungsamt die Arbeit einem zweiten Gutachter zur Beurteilung vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung regelt die örtliche Prüfungsordnung, wie die Arbeit zu bewerten ist.

§ 16

Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Die Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis eines achtsemestrigen ordnungsgemäßen Studiums der Volkswirtschaftslehre; in Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auch nach kürzerem Studium zur Diplomprüfung zulassen,
- c) die Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in den Prüfungsfächern gemäß § 18. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann die Zahl der Scheine auf drei beschränkt werden,
- d) die Angabe des vom Kandidaten gemäß § 18 Ziff. 5 gewählten Pflichtwahlfaches.

(3) Vom Prüfungsamt wird der Kandidat zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen, wenn er die in Abs. (2) genannten Unterlagen beibringt und wenn seine Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 18

Prüfungsfächer

Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Volkswirtschaftstheorie
2. Volkswirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
5. Pflichtwahlfach:
Es ist neben Rechtswissenschaft sowie Statistik und/oder Ökonometrie aus dem Kreis solcher Fächer wählbar, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und ausreichend vertreten sind.

§ 19

Klausurarbeiten

(1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 18 ist eine Klausurarbeit anzufertigen. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß auf die Klausurarbeit in dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit genommen ist, verzichtet wird.

(2) In den örtlichen Prüfungsordnungen ist für alle Klausurarbeiten eine einheitliche Bearbeitungsdauer von entweder vier oder fünf Stunden festzulegen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausurarbeiten die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat; § 23 Abs. (4) bleibt unberührt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 18. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß auf die mündliche Prüfung in dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit genommen ist, verzichtet wird.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

§ 21

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

Die Leistungen in der Diplomarbeit, in den einzelnen Prüfungsfächern, bei denen die Leistungen in den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung jeweils zu einer Note zusammengefaßt werden, sowie das Gesamtergebnis der Prüfung, dem die Noten in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern zugrunde liegen, werden gemäß § 8 Abs. (1) bewertet.

§ 22

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist;

2. zwei oder mehr Klausurarbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind; § 23 Abs. (4) bleibt unberührt;
3. zwei oder mehr Prüfungsfächer gemäß § 21 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind;
4. eine nicht ausreichende Note in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einem Prüfungsfach durch bessere als ausreichende Noten in anderen Prüfungsfächern kann durch das Prüfungsamt zugelassen werden. An den Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einem volkswirtschaftlichen Fach sind verschärfte Anforderungen zu stellen.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;
2. ohne triftige Gründe der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet das Prüfungsamt.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so entscheidet das Prüfungsamt, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

(2) Ist der zweite Teil der Prüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung nur als Ganzes wiederholt werden. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Wiederholung angerechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung zugelassen werden. Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Bei Wiederholung des zweiten Teils der Prüfung ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 24

Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung gemäß den §§ 19 und 20 unterziehen (Zusatzfächer); § 16 Abs. (2) c) erster Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird gemäß § 8 Abs. (1) und § 21 ermittelt; es kann auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden, wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung umfaßt die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in dem Zusatzfach.

(4) Einer Prüfung in Zusatzfächern kann ein Kandidat sich auch nach der Diplomprüfung unterziehen.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis.

(2) Bei nicht bestandener Diplomprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dem Kandidaten unter

Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß er die Diplomprüfung nicht bestanden hat.

§ 26

Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

§ 27

Ungültigkeit der Diplomprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29

Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

GMBL 1968, S. 209

Rahmenordnung für die Diplomprüfung der Diplom-Kaufleute

— **Beschl. d. KMK v. 6. 6. 1968** —

§ 1

Zweck der Prüfung, Studiendauer

Die Diplomprüfung für Kaufleute bildet den ordnungsgemäßen Abschluß des wissenschaftlichen Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Das Studium soll acht Semester dauern.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Kaufmann“ verliehen.

§ 3

Prüfungsamt *)

(1) Für die Durchführung der Prüfungen sind die Prüfungsämter an den einzelnen Hochschulen zuständig.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsamtes regelt die örtliche Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsamtes sollen von den zuständigen Stellen aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden.

*) Auch Prüfungsausschuß genannt.

§ 4

Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht bei Widerspruch eines Kandidaten und für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

(2) Das Nähere regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

I. Zwischenprüfung

§ 5

Zweck der Zwischenprüfung
Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Der Kandidat muß in einer Zwischenprüfung nachweisen, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Zur Zwischenprüfung bzw. zum letzten Teil der gestreckten Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. (6) wird zugelassen, wer durch Scheine den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen in

- Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 - Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- erbracht hat; der Versuch zum Erwerb jedes dieser Scheine kann zweimal wiederholt werden.

§ 6

Gegenstand der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den Inhalt folgender Gebiete:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- Rechtswissenschaft
- Statistik

§ 7

Durchführung der Zwischenprüfung

(1) In jedem der in § 6 genannten Gebiete ist unter Aufsicht des Prüfungsamtes eine Klausurarbeit von mindestens vierstündiger Dauer zu schreiben.

(2) Wenn eine Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann der Kandidat sie einmal wiederholen.

(3) Wird auch die wiederholte Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, dann kann der Kandidat vor demselben Prüfungsamt sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von dem zuständigen Fachvertreter abgenommen und beträgt für jeden Kandidaten in jedem Gebiet mindestens 15 Minuten. Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Vom Prüfungsamt werden die Noten jeder Klausurarbeit, ggf. die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. (3) in den in § 6 genannten Gebieten in das Studienbuch des Kandidaten eingetragen.

(5) Die Zwischenprüfung soll nach dem vierten, muß jedoch spätestens einschließlich etwaiger Wiederholungen vor Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters abgeschlossen sein. In besonderen Härtefällen kann das Prüfungsamt eine Fristverlängerung zulassen.

(6) In den örtlichen Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß die gemäß Abs. (1) bis Abs. (3) geforderten Prüfungsleistungen nacheinander innerhalb der gemäß Abs. (5) bestimmten Zeit (gestreckte Zwischenprüfung) oder am Ende dieser Zeit (zusammengefaßte Zwischenprüfung) erbracht werden.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(3) Unterzieht sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung, dann ist aus den Noten der wiederholten Klausurarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung eine Gesamtnote zu bilden.

§ 9

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten in einem der in § 6 genannten Gebiete mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die in § 7 genannten Prüfungsleistungen bis zu Beginn der Vorlesungen des sechsten Semesters nicht erbracht worden sind. § 7 Abs. (5) Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt das Prüfungsamt die Leistungen des Kandidaten für ungültig und die Zwischenprüfung für nicht bestanden.

§ 10

Zeugnis über die Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Gebieten erzielten Noten enthält.

§ 11

Anerkennung von Zwischenprüfungsleistungen

Die an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik erbrachten Zwischenprüfungsleistungen sowie die Leistungsnachweise nach § 5 Abs. (2) werden von den anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik anerkannt. § 17 gilt entsprechend.

II. Diplomprüfung

§ 12

Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung. Die Klausurarbeiten gehen der mündlichen Prüfung voraus.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Teile der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

§ 13

Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind:

- a) die Vorlage des Reifezeugnisses oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses;

- b) das Zeugnis über eine an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik bestandene Zwischenprüfung gemäß § 10;
- c) die Erklärung des Kandidaten, daß er an keiner wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik die Diplomprüfung in Betriebswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat *);
- d) der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in einem der betriebswirtschaftlichen Prüfungsfächer gemäß § 18. Dieser Schein kann erst nach bestandener Zwischenprüfung erworben werden.

(2) Studienleistungen, die von dem Kandidaten an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie gleichwertig sind.

§ 14

Thema und Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit

(1) Die Themen der Diplomarbeiten werden vom Prüfungsamt auf Vorschlag der Fachvertreter aus den von dem Kandidaten gewählten Fachgebieten ausgegeben. In den örtlichen Prüfungsordnungen ist eine einheitliche Bearbeitungsdauer von sechs Wochen bis höchstens jedoch sechs Monaten festzulegen.

(2) Der Kandidat kann bei dem Prüfungsamt die Ausgabe einer freien wissenschaftlichen Arbeit beantragen. Unverzüglich nach der Vereinbarung des Themas zwischen dem Fachvertreter und dem Kandidaten gibt das Prüfungsamt die Arbeit aus. In diesem Falle beträgt die Bearbeitungsdauer sechs Monate oder ausnahmsweise bis zu einem Jahr.

(3) Das Thema soll den betriebswirtschaftlichen Fächern gemäß § 18 entnommen werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag oder generell gestatten, daß das Thema aus den anderen Prüfungsfächern gemäß § 18 gewählt wird.

§ 15

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern.

(2) Der Kandidat hat die Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die Diplomarbeit ist von dem Fachvertreter, der das Thema vorgeschlagen hat (§ 14 Abs. (1)) oder mit dem es vereinbart worden ist (§ 14 Abs. (2)), zu beurteilen.

(4) Beurteilt der Fachvertreter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so legt das Prüfungsamt die Arbeit einem zweiten Gutachter zur Beurteilung vor. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung regelt die örtliche Prüfungsordnung, wie die Arbeit zu bewerten ist.

§ 16

Meldung und Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Die Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich einzureichen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) der Nachweis eines achtsemestrigen ordnungsgemäßen Studiums der Betriebswirtschaftslehre; in

*) Der Fachausschuß hält es für wünschenswert, daß auch diejenigen Kandidaten zur Diplomprüfung für Kaufleute nicht zugelassen werden, welche die Diplomprüfung in Volkswirtschaftslehre, Soziologie oder Wirtschaftspädagogik endgültig nicht bestanden haben. Er ist allerdings der Auffassung, daß dies Angelegenheit der Immatrikulation ist, zu verhindern, daß Kandidaten, die in anderen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Studienrichtungen bereits versagt haben, ihr Studium wechseln.

Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt auch nach kürzerem Studium zur Diplomprüfung zulassen,

- c) die Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an je einer Fortgeschrittenenübung oder einem Seminar in den Prüfungsfächern gemäß § 18. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann die Zahl der Scheine auf drei beschränkt werden,
- d) die Angabe des vom Kandidaten gemäß § 18 Ziff. 5 gewählten Pflichtwahlfaches.

(3) Vom Prüfungsamt wird der Kandidat zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen, wenn er die in Abs. (2) genannten Unterlagen beibringt und wenn seine Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen für den zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Einschlägige Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 18

Prüfungsfächer

Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre *)
3. Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre *)
4. Volkswirtschaftslehre
5. Pflichtwahlfach:

Es ist neben Rechtswissenschaft sowie Statistik und/oder Unternehmensforschung aus dem Kreis solcher Fächer wählbar, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und ausreichend vertreten sind.

§ 19

Klausurarbeiten

(1) In jedem Prüfungsfach gemäß § 18 ist eine Klausurarbeit anzufertigen. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß auf die Klausurarbeit in dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit genommen ist, verzichtet wird.

(2) In den örtlichen Prüfungsordnungen ist für alle Klausurarbeiten eine einheitliche Bearbeitungsdauer von entweder vier oder fünf Stunden festzulegen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn er in zwei oder mehr Klausurarbeiten die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat; § 23 Abs. (4) bleibt unberührt.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf jedes der Prüfungsfächer gemäß § 18. In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß auf die mündliche Prüfung in dem Fach, aus dem das Thema der Diplomarbeit genommen ist, verzichtet wird.

*) Das Prüfungsamt bestimmt den Kreis der Fächer, aus dem der Kandidat wählen kann.

(3) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

§ 21

Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

Die Leistungen in der Diplomarbeit, in den einzelnen Prüfungsfächern, bei denen die Leistungen in den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung jeweils zu einer Note zusammengefaßt werden, sowie das Gesamtergebnis der Prüfung, dem die Noten in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern zugrunde liegen, werden gemäß § 8 Abs. (1) bewertet.

§ 22

Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist;
2. zwei oder mehr Klausurarbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind; § 23 Abs. (4) bleibt unberührt;
3. zwei oder mehr Prüfungsfächer gemäß § 21 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind;
4. eine nicht ausreichende Note in einem Prüfungsfach nicht ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einem Prüfungsfach durch bessere als ausreichende Noten in anderen Prüfungsfächern kann durch das Prüfungsamt zugelassen werden. An den Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in einem betriebswirtschaftlichen Fach sind verschärfte Anforderungen zu stellen.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat;
2. ohne triftige Gründe der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgerecht abliefern, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet das Prüfungsamt.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so entscheidet das Prüfungsamt, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

(2) Ist der zweite Teil der Prüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so kann dieser Teil der Prüfung nur als Ganzes wiederholt werden. Die Note der Diplomprüfung wird bei der Wiederholung angerechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung zugelassen werden. Abs. (2) gilt entsprechend.

(4) Bei Wiederholung des zweiten Teils der Prüfung ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 24

Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung gemäß den §§ 19 und 20 unterziehen (Zusatzfächer); § 16 Abs. (2) c) erster Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird gemäß § 8 Abs. (1) und § 21 ermittelt; es kann auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen wer-

den, wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann einmal, in besonderen Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung umfaßt die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung in dem Zusatzfach.

(4) Einer Prüfung in Zusatzfächern kann ein Kandidat sich auch nach der Diplomprüfung unterziehen.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten sowie das Gesamtergebnis.

(2) Bei nicht bestandener Diplomprüfung teilt der Vorsitzende des Prüfungsamtes dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit, daß er die Diplomprüfung nicht bestanden hat.

§ 26

Diplom

(1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

§ 27

Ungültigkeit der Diplomprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 28

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 29

Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

GMBL 1968, S. 212

Rahmenordnung für die Diplomprüfung der Architekturfakultäten und -abteilungen

— Beschl. d. KMK v. 6. 6. 1968 —

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt wer-

den, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und künstlerisch selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen.

§ 3

Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung können in ungeteilten Prüfungsgängen abgelegt werden, sind aber bei Teilung in nicht mehr als zwei Abschnitten abzulegen. Die Prüfungen in Abschnitten müssen innerhalb einer in den örtlichen Bestimmungen festgelegten Zeit abgeschlossen werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll nach dem 4. Semester, die Diplom-Hauptprüfung nach dem 8. Semester abgelegt werden.*)

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Prüfungsausschuß im Sinne dieser Rahmenordnung ist die an den einzelnen Hochschulen für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Stelle.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Vor- und die Hauptprüfung nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder auf deren Vorschlag durch die zuständige Stelle aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers bestellt.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlüßfassungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen und gibt die Namen bekannt. Wird ein Fach von mehreren Lehrstühlen vertreten, so regelt der Prüfungsausschuß, welche Prüfer bestellt werden. Für ein Prüfungsfach darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 5

Zulassungsantrag für die Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer nach den örtlichen Prüfungsordnungen etwa erforderlichen praktischen Ausbildung,

*) Die besonderen Bestimmungen in Fakultäten, die eine humanistische Prüfung fordern, bleiben unberührt.

4. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
5. die nach den örtlichen Prüfungsordnungen erforderlichen Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Exkursionen,
6. die nach den örtlichen Prüfungsordnungen zur Beurteilung vorgesehenen Übungsarbeiten oder Leistungsnachweise,
7. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
8. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

§ 6

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(2) Studiensemester an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.*)

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen anerkannt werden, sofern ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.

(4) Bei geteilter Diplom-Vorprüfung soll zwischen den Prüfungsabschnitten die Hochschule nicht gewechselt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, wenn ausnahmsweise ein Hochschulwechsel erfolgt, über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungsteile.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen dessen Vorsitzender über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) unwürdig ist.

§ 8

Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen

*) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzuführen.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:
- den zur Beurteilung vorgesehenen Übungsarbeiten oder sonstigen Leistungsnachweisen,
 - Klausurarbeiten,
 - mündlichen Prüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Grundlagen der Darstellung

umfassend:

Grundlehre, Zeichnen, Malen, Plastisches Gestalten; Darstellende Geometrie, Perspektive; Vermessung;

Grundlagen des Bauens

umfassend:

Entwerfen, Baukonstruktion, Technischer Ausbau; Statistik und Festigkeitslehre (Massiv-, Holz-, Stahl-, Metall-, Grundbau); *) Baustoffe, Bauphysik; Baupraxis;

Grundlagen der Bau- und Kunstgeschichte

umfassend:

Baugeschichte, Stadtbaugeschichte, Bauaufnahme; Kunstgeschichte **);

Grundlagen der Planung — soweit an den Hochschulen vertreten —

umfassend:

Wirtschaftliche, biologische, soziologische Grundlagen; Grundlagen der Stadtplanung; Rechenmethoden.

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen fassen unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. (3) festgelegten Studienzeiten das Angebot der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsanforderungen zu den in Abs. (3) genannten Gebieten zusammen.

(5) Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann in jedem Fall nur nach mündlicher Prüfung erfolgen; dies gilt nicht für die Fächer Grundlehre, Zeichnen, Malen, Plastisches Gestalten und Entwerfen.

(6) Die Prüfungsleistungen müssen in einem durch die örtlichen Prüfungsordnungen festzusetzenden Gesamtzeitraum erbracht werden.

§ 9

Klausurarbeiten

(1) Soweit nach den örtlichen Prüfungsordnungen Klausuren vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein mit den geläufigen Methoden seines Faches bearbeitbares Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausur ist von dem fachlich zuständigen Prüfer zu beurteilen.

§ 10

Mündliche Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 15 Minuten. Die örtlichen Prüfungsordnungen können längere Mindestprüfungszeiten vorsehen.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

*) Dieses Fach kann auch als „Tragwerkslehre“ bezeichnet werden.

**) Kunstgeschichte unter Berücksichtigung sozialer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge.

§ 11

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut;
- 2 = gut;
- 3 = befriedigend;
- 4 = ausreichend;
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen kann in den örtlichen Prüfungsordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, die Ziffern um 0,3 zu erniedrigen oder zu erhöhen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote kann in den örtlichen Prüfungsordnungen einzelnen Prüfungsfächern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | | |
|---|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | | bestanden. |

Nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen kann in Ausnahmefällen die Gesamtnote zugunsten des Kandidaten von der errechneten Gesamtzahl abweichen, wenn der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern dies beschließt.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so regeln die örtlichen Prüfungsordnungen, in welchem Umfang und an welchem frühesten und spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Für die Wiederholungsprüfung soll der Vorsitzende einen Beisitzer bestimmen.

(3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

§ 13

Zeugnis über die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Gesamtbewertung und die Gesamtzahl der Fachsemester enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch

darüber Auskunft geben soll, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann. Falls ein Kandidat das Studium der Architektur aufgeben will oder endgültig die Vorprüfung nicht bestanden hat, sind ihm auf Antrag die Einzelnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 14

Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer nach bestandener Diplom-Vorprüfung ein ordnungsgemäßes Studium von der in den örtlichen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Art und der in § 3 festgelegten Dauer absolviert hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden anerkannt.

(3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. *)

(4) Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen anerkannt werden.

§ 16

Umfang der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
- den zur Beurteilung vorgesehenen Übungsarbeiten oder sonstigen Leistungsnachweisen,
 - den Klausurarbeiten,
 - den mündlichen Prüfungen,
 - der Diplomarbeit.

Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Diplom-Hauptprüfung schriftlich, mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ kann in jedem Fall nur nach mündlicher Prüfung erfolgen.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Entwerfen
- Gebäudelehre
- Stadtbau
- Baukonstruktion oder Regionalplanung**)
- bis zu drei weiteren Fächern, deren Benennung als Pflicht- oder Wahlfach den örtlichen Prüfungsordnungen vorbehalten bleibt.

*) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

**) Die örtlichen Prüfungsordnungen können Studienschwerpunkte vorsehen. Für diesen Fall ist die Ziff. 4 formuliert.

§ 17

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 18

Klausurarbeiten, mündliche Diplom-Hauptprüfung

Für die Diplom-Hauptprüfung gelten § 9 und § 10 entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die örtlichen Prüfungsordnungen können das Gebiet, aus dem die Diplomarbeit gestellt wird, näher begrenzen.

(2) Die Aufgabe für die Diplomarbeit soll erst dann ausgegeben werden, wenn der Kandidat die anderen Teile der Diplom-Hauptprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Die Fakultät bzw. Abteilung bestimmt, wer aus dem Kreis der Mitglieder ihres Lehrkörpers die Aufgabe für die Diplomarbeit stellt.

(4) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabsteller anzuzeigen.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, ob in Ausnahmefällen die Bearbeitungsfrist bis zu einer Höchstgrenze verlängert werden kann.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(2) Sie ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen.

(3) In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß die Diplomarbeit stets von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen ist. Die Beurteilung kann auch einer Kommission übertragen werden.

(4) In den Fällen des Abs. (2) Satz 2 und des Abs. (3) Satz 1 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 21

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gilt § 11 entsprechend. Die Diplom-Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote kann in den örtlichen Prüfungsordnungen der Diplomarbeit und einzelnen Prüfungsfächern ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 22

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Die örtlichen Prüfungsordnungen können die Ausgabe des neuen Themas von weiteren Leistungsnachweisen abhängig machen. §§ 19 und 20 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Diplomarbeit von dem Hochschullehrer, der sie ausgegeben hat, und mindestens von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen ist. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung zum zweiten Mal nicht bestanden.

(2) § 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in besonderen Fällen nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit, der mündlichen Diplom-Hauptprüfung, der etwa vorgesehenen Klausurarbeiten oder der ganzen Diplom-Hauptprüfung mit Genehmigung der zuständigen Stelle zulässig ist.

(3) Für die zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.

§ 23

Zeugnis

Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 13 gilt entsprechend. Thema und Note der Diplomarbeit sind besonders zu nennen.

§ 24

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung

des akademischen Diplomgrades beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät oder Hochschule versehen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 26

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) nebst Durchführungsbestimmungen.

§ 27

Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen Näheres.

